

Satzung für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Gau-Bischofsheim/Harxheim

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Gau-Bischofsheim/Harxheim“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Lörzweiler.
- (4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstehenden notwendigen Auslagen werden ersetzt. Der Vorstand kann den Aufwand innerhalb der jeweils geltenden Regelungen des EStG (Einkommensteuergesetz) auch pauschalieren.
- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – in seiner jeweils gültigen Fassung – sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern, sowie hilfsbedürftige Personen und Institutionen, auch überörtlich, zu unterstützen.
- (2) Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Gau-Bischofsheim/Harxheim
 - b) soziale Fürsorge der Feuerwehrmitglieder und deren Angehörigen
 - c) Wahrung und Festigung des Zusammenschlusses der Wehr
 - d) Kameradschaftspflege der Feuerwehrangehörigen untereinander und mit anderen Wehren

- e) Betreuung der Jugendfeuerwehr und der Bambini-Feuerwehr
- f) Förderung der Alters- und Ehrenabteilung
- g) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren und Feuerwehrfördervereinen
- h) Öffentlichkeitsarbeit

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

- (1) Dem Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Gau-Bischofsheim/Harxheim e. V. kann jede natürliche und juristische Person beitreten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen benannt werden, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden mittels eines Vorstandsbeschlusses ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch freiwilliges Ausscheiden, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- (2) Das freiwillige Ausscheiden erfolgt zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres und muss spätestens 1 Monat vor dessen Beendigung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Streichung aus der Mitgliederliste geschieht auf Beschluss des Vorstandes, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung länger als ein Jahr rückständig ist. Der Anspruch des Vereins auf den rückständigen Beitrag bleibt durch die Streichung unberührt. Bei nachträglicher Zahlung des Rückstandes kann die Streichung auf Antrag des Betroffenen rückgängig gemacht werden, wenn seit der Streichung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung. Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung an den Vorstand statthaft. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Beiträge und auf das Vermögen des Vereins. Ansprüche des Vereins an das ausgeschiedene Mitglied bleiben erhalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrechte im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sollen den Verein mit Rat und Tat unterstützen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen
- d) sonstige Zuwendungen

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(2) In der ersten Hälfte eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung (Generalversammlung) statt, zu der der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher, unter Nennung der vorläufigen Tagesordnung, durch Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim einlädt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Sind Vorsitzender oder Stellvertreter verhindert oder nicht mehr aktiv, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(4) Ergänzungen und Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder dem stellv. Vorsitzenden schriftlich beantragt/ingereicht werden.

(5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu ihrer Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich und mit Namensnennung bei dem Vorsitzenden oder dem stellv. Vorsitzenden beantragt. Die Versammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen. Für die Einladung zur Versammlung gilt Abs.2.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrages
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu wiederholen. Bei Stimmgleichheit ist durch den Vorsitzenden zu lösen.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus

I.) dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

II.) dem erweiterten Vorstand bestehend aus:

- a) bis zu 7 Beisitzern

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorsitzende im Verhinderungsfall von jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten werden kann.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(4) Die internen Abläufe des Vereins sind in der Geschäftsordnung, die der Gesamtvorstand beschließt, geregelt.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nachwahlen eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgen nur für die Restlaufzeit der Wahlperiode.

- (6) In den Vorstand gewählt werden können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen, so dass der Verein seinen steuerlichen Erklärungspflichten nachkommen kann.
- (3) Nach Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft über die Geschäftsvorfälle.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Beiziehung der Beschlüsse, und erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfung einen Bericht.
- (5) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer des gewählten Vorstandes gewählt.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Verein ist aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dafür stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes ist das Vereinsvermögen der Verbandsgemeinde Bodenheim zweckgebunden für gemeinnützige Maßnahmen des Brand- und Katastrophenschutzes in den Ortsgemeinden Harxheim und Gau-Bischofsheim je zu gleichen Teilen zu übertragen.

§15 Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Mainz.

Gau-Bischofsheim, den _____